05/11/2014 10:43

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin-Mitte

■ ◆ ⑤ Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjw

An alle Grund- und Sonderschulen It. Verteiler nachrichtlich: Schulaufsicht in den Regionen (101-112)

II C 4 Geschäftszeichen Annecke Bearbeltung

> 4 A 05 030 90227 5607

Zentrale m intern 030 90227 50 50 m +49 30 90227 6400

cMail Adeline.Annecke@senbjw.berlin.de

29.10.2014 Datum

## Erholungsurlaub von Erzieherinnen und Erziehern an Grund- und Sonderschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Aniass mochte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

An den Schulen ist der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern sowohl an den Unterrichtstagen als auch in den Schulferien erforderlich. Erfahrungsgemäß ist der Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern an Unterrichtstagen größer als in den Schulferien.

Deshalb haben Erzieherinnen und Erzieher ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen. Die Gesamtdauer der Schulferlen von etwa 12 Wochen im Kalenderjahr übersteigt den tarifvertraglichen Erholungsurlaub von 30 Werktagen im Kalenderjahr.

Rechtsgrundlage für den Erholungsurlaub von Erzieherinnen und Erziehern ist § 26 Absatz 2 TVL In Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz. Danach sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Dringende betriebliche Belange der Schulen ist die hinrelchende Personalausstattung der Schule-mit-Erzieherinnen und Erziehern insbesondere an den Unterrichtstagen.

**-2-**

05/11/2014 10:43

Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte muss der Arbeitgeber den dringenden betrieblichen Bedarf im Einzelfall nachweisen oder durch Aufstellung eines Urlaubsplanes für alle betroffenen Beschäftigten von vornherein konkretisieren.

Um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb sicherzustellen, ist für die Beschäftigten daher in Zukunft der Ihnen zustehende Erholungsurlaub am Ende des Kalenderjahres für das neue Zukunft der Ihnen zustehende Erholungsurlaub am Ende des Kalenderjahres für das neue Kalenderjahr in den Schulferien verbindlich festlegen. Es sollen daher Urlaubslisten möglichst im Oktober des Jahres zwischen den Erzieherinnen und Erziehern ausgefüllt werden. Diese dienen dazu, die Urlaubswünsche der einzelnen Beschäftigten zu sammeln und die Festlegung der Urlaubszeiträume unter Berücksichtigung aller Urlaubswünsche zu ermöglichen. Das Muster eines Urlaubsplans habe ich in der Anlage beigefügt. Der Urlaubsplan ist gemäß 85 Abs. 1 Nr. 4 PersVG Urlaubsplans habe ich in der Anlage beigefügt. Der Urlaubsplan ist gemäß 85 Abs. 1 Nr. 4 PersVG dem örtlich zuständigen Personalrat für die Lehrkräfte und Erzieher/innen zur Mitbestimmung vorzulegen.

Die Urlaubslisten sind für den Nachweis des dringenden betrieblichen Bedarfs vor dem Arbeitsgericht von Belang, wenn dem nach den Listen erstellten Urlaubsplan der zuständige Personalrat zugestimmt hat.